

Zunächst ist hierbei hervorzuheben, daß diese Bestimmung nicht nur hinsichtlich der in Art. 35 bezeichneten Zölle und Verbrauchssteuern, sondern auch hinsichtlich derjenigen Steuern und Abgaben gilt, welche auf Grund des Art. 70 der Reichsverfassung eingeführt sind (Stempelsteuer) oder in Zukunft eingeführt werden. Dies ergibt sich u. A. schon daraus, daß das Reich eine eigene Verwaltung nur führt, wo sie ihm besonders übertragen ist.

Schon zur Zeit des Zollvereins hatten ferner einzelne Staaten sich ganz oder theilweise des Rechts begeben, die Zölle und die gemeinschaftlichen Steuern in ihren Gebieten zu verwalten. Insbesondere war dies im Thüringischen Zoll- und Handelsverein geschehen, der seinen Sitz in Erfurt hat¹. Art. 36 will diese Abmachungen nicht beseitigen, sondern bestehen lassen; keineswegs will er sie zum Reichsrecht erheben, so daß die Abänderung derselben nach wie vor den Contractanten zusteht².

Daß die Erhebung und Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Steuern den Einzelstaaten und zwar regelmäßig jedem in seinem Gebiete zustehen sollte, findet sich schon in den alten Zollvereinsverträgen ausgesprochen, z. B. in Art. 19 des Vertrages vom 8. Juli 1867. An letzterer Stelle ist die noch heute gemäß Art. 40 der Reichsverfassung gültige Vorschrift hinzugefügt: „Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber besonders getroffenen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, befehligt und instruiert werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landesregierung ernannt.“ Die Zoll- und Steuerbehörden sind sonach Landesbehörden, die Zoll- und Steuerbeamten Landesbeamte. Dagegen sind die Einzelstaaten (§ 16, Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867) auch dafür verbindlich, für die Diensttreue³ der bei der Zoll-(und Steuer-)Verwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-(oder Steuer-)Einnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat oder welche die entwendeten Bekände erhoben halte, ganz allein zu vertreten sind.

Nach Art. 3, § 6 und Art. 19 des Vertrages vom 8. Juli 1867 soll die Verwaltung und die Organisation der Behörden, unter Berücksichtigung der bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden. Ueberrath sollen (abgesehen von den thüringischen Staaten) eine oder mehrere Provinzialbehörden (Zoll- und Steuerdirectionen) eingerichtet werden, deren Instruction der Bundesrath erlassen darf, aber noch nicht erlassen hat. Als Lokalbehörden fungiren Zoll- und Steuerämter. Nur scheinbare Ausnahmen bestanden in den Hansestädten, insofern im Jahre 1857 in Bremen und im Jahre 1868 in Lübeck und Hamburg „zollvereinsländische“ Zollämter errichtet und preussischen Provinzialsteuerdirectionen unterstellt wurden. Denn diese Staaten waren damals Zollausland, und die dort errichteten Zollämter erhoben die Zölle nicht für die Hansestädte, sondern für die Gesamtheit der Vereinststaaten. Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. August 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 376) wurde die Bezeichnung „kaiserliches“ statt „zollvereinsländisches“ für diese Zollämter eingeführt. Später wurde die Bezeichnung „kaiserliches“ für Hamburg wieder durch „zollvereinsländisches“ ersetzt (R.-G.-Bl. 1884, S. 24), nachdem schon zum 1. April 1883 das kaiserliche Hauptzollamt in ein länderliches und das kaiserliche Hauptzollamt Bremen in ein königlich preussisches Hauptzollamt umgewandelt war⁴. Nach dem Anschlusse von

¹ Art. 17 des Zollvereinsvertrages vom 10. Mai 1838 und Schlussprotokoll dazu Nr. 8, Bd. I der Verträge. S. 159 und 166.

² Arndt, Komm., S. 174, Dänel, Staatsrecht, I, S. 407 ff., Seydel, Komm., S. 249.

³ S. 249, II, S. 92, Num. 3 vertritt unter Dienstuntreue jede Verletzung der zur Dienstpflicht gehörigen Treuepflichtung, auch

jede Nachlässigkeit. Die Praxis (Telchroß, S. 78) versteht darunter, und mit Recht, nur Veruntreuungen, so daß die Staaten dem Reiche für diese Versehen und Nachlässigkeit nicht haften.

⁴ v. Ruffsch, in Gierth's Annalen 1883, S. 359.